



## **SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT GEOBOTANIK IN SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG e.V.**

**(AG. Floristik . . . von 1922)**

Stand 2014

*Die folgende Satzung verwendet durchgängig die weibliche Form, selbstverständlich ist hierbei die männliche Form immer mitgemeint.*

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V (AG. Floristik .... von 1922)" und hat seinen Sitz in Kiel.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins sind die Erforschung der Flora und Vegetation Schleswig-Holsteins und Hamburgs, die Verbreitung floristischer und vegetationsökologischer Erkenntnisse und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### § 3 Aufgaben

Die Aufgaben werden erfüllt durch Lehr- und Forschungsexkursionen, durch Arbeitstagen, durch Vorträge, durch enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen, mit den verschiedenen Landschaftspflegebehörden, mit in- und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Arbeitsrichtung, durch eine eigene Bibliothek sowie durch die Herausgabe eigener Schriften.

### § 4 Schriften

Bei den Vereinsschriften sollen die "Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg" umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten über die Flora und Vegetation des Arbeitsgebietes bringen. Die "Kieler Notizen zur Pflanzenkunde " sollen jährlich erscheinen und kürzeren Beiträgen vorbehalten sein.

### § 5 Mitglieder

Der Verein umfasst ordentliche, korporative, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliches und korporatives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Allen Mitgliedern steht der Bezug aller Veröffentlichungen zu. Personen ohne festes Einkommen können Mitglieder zu ermäßigten Beiträgen sein. Ihnen steht gleichfalls der Bezug aller Veröffentlichungen zu. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Eintritt der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Mitgliederversammlung steht ein Einspruchsrecht zu. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

Die Leitung liegt in den Händen des Vorstandes, der sich aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Kassenführerin, der Schriftleiterin und einer Beisitzerin zusammensetzt. Die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 7 Wahlen

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Mitglied vor der fälligen Wahl ausscheidet, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Hauptversammlung.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 9 Hauptversammlung

Alljährlich findet im ersten Drittel des Jahres eine Hauptversammlung statt. Sie wird mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Diese wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder, nimmt die Berichte der fachlichen Tätigkeit und der Kassenführung des abgelaufenen Jahres entgegen, spricht bei Billigung der Tätigkeit die Entlastung des Vorstandes aus, beauftragt zwei Mitglieder mit der Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres für die nächste Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### §10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 11 Mittel-Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 12 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins (Bibliothek, Sachinventar, Herbar, finanzielle Rücklagen usw.) an das Institut für Ökosystemforschung der Christian Albrechts Universität zu Kiel, Olshausenstr. 75, 24116 Kiel zwecks Förderung der Wissenschaft.